

Ende des Kruzifix-Streits vor dem EGMR

Das Urteil der Großen Kammer im Fall „Lautsi gegen Italien“

Harald Erkens, Bonn*

Der Rechtsstreit vor dem EGMR um das Kruzifix in öffentlichen Schulen endet mit einer überraschenden Kehrtwende. Knapp anderthalb Jahre, nachdem die 2. Kammer in der Weigerung italienischer Behörden, Kruzifixe aus den Räumen einer staatlichen Schule zu entfernen, einstimmig eine Verletzung des Rechts auf Bildung gem. Art. 2 1. ZP EMRK sowie der Religionsfreiheit gem. Art. 9 EMRK erblickt hatte,¹ hat die Große Kammer dieses Urteil jetzt mit 15:2 Stimmen aufgehoben.² Gem. Art. 44 I EMRK ist das Urteil der Großen Kammer endgültig.

Die Prägung der Rechtsordnung und der öffentlichen Institutionen durch Religion und Weltanschauung ist für das Selbstverständnis eines Gemeinwesens von außerordentlicher Bedeutung.³ Die Entscheidung der 2. Kammer vom 3.11.2009 führte dementsprechend zu heftigen Reaktionen und stieß auch in der Literatur überwiegend auf Ablehnung. Die Regierung Italiens beantragte am 28.1.2010 gem. Art. 43 I EMRK die Überprüfung des Urteils durch die Große Kammer, es schlossen sich u.a. zehn weitere Vertragsstaaten als „third-party interveners“ gem. Art. 36 II EMRK an. Die Große Kammer nahm die Beschwerde am 1.3.2010 an, nach einer Anhörung am 30.6.2010 wurde am 18.3.2011 das Urteil verkündet.

Die Entscheidungsgründe der Großen Kammer sollen im Folgenden kurz dargestellt werden. Bereits in der letzten Ausgabe des BRJ wurde im Rahmen einer vorläufigen Bilanz das Urteil der 2. Kammer besprochen und ein Blick nach vorn auf die ausstehende Entscheidung geworfen.⁴ Da die Große Kammer das Urteil der Vorinstanz im Wesentlichen in den Punkten korrigiert hat, die zuvor im Schrifttum moniert worden waren, sei ergänzend auf diesen Beitrag verwiesen.

I. Grundrechtseingriff durch das Schulkreuz

Die Große Kammer hält eingangs fest, dass Art. 2 1. ZP EMRK im Bereich schulischer Erziehung *lex specialis* gegenüber Art. 9 EMRK ist, und misst die Anbringung von Kreuzen in öffentlichen Schulen an diesem Maßstab. Jedoch ist Art. 2 1. ZP EMRK im Lichte von Art. 9 EMRK auszulegen.⁵ Schon nach dem Karlsruher Kruzifix-Beschluss von 1995, in dem die Anbringung von Schulkreuzen nach der bayerischen Volksschulordnung

für verfassungswidrig erklärt worden war,⁶ wurde in der Literatur überwiegend die Meinung vertreten, dass allein der Anblick des Schulkreuzes, von dem weder ein starker optischer Reiz noch eine suggestiv-manipulative Wirkung ausgehe, keinen Eingriff in die negative Religionsfreiheit darstelle bzw. dass das Vorliegen eines Eingriffs zumindest zweifelhaft sei.⁷ Während die 2. Kammer – trotz vager Formulierungen – einen Eingriff ohne weiteres bejaht hat,⁸ macht die Große Kammer deutlich, dass es keinen Beweis dafür gibt, dass die Anwesenheit des Schulkreuzes, auch wenn dieses in erster Linie ein religiöses Symbol ist, die Schüler beeinflusst. Zwar halten es die Straßburger Richter für nachvollziehbar, dass die Klägerin darin fehlenden Respekt gegenüber ihren weltanschaulichen

* Der Verfasser ist Doktorand und als Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Redaktion Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland bei Prof. Dr. Dr. h.c. Josef Isensee tätig.

¹ EGMR, Rs. Lautsi gegen Italien, Nr. 30814/06, Urteil der 2. Kammer vom 3.11.2009, in: <http://echr.coe.int/echr/en/hudoc>, zitiert nach der französischen Fassung.

² EGMR, Rs. Lautsi gegen Italien, Nr. 30814/06, Urteil der Großen Kammer vom 18.3.2011, in: <http://www.echr.coe.int/echr/en/hudoc>, zitiert nach der französischen Fassung.

³ Vgl. nur *Stefan Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, 2002, S. 128 et passim.

⁴ *Harald Erkens*, Torheit und Ärgernis, in: BRJ 2010, S. 145 ff.

⁵ EGMR, Große Kammer (N 2), Rn. 59 f.

⁶ BVerfGE 93, 1.

⁷ *Matthias Jestaedt*, Grundrechtsschutz vor staatlich aufgedrängter Ansicht, in: FS Joseph Listl, 1999, S. 259 (274 ff.) m.w.N. – Nach weitergehender Auffassung ist bereits der Schutzbereich der Religionsfreiheit nicht eröffnet: *Josef Isensee*, Bildersturm durch Grundrechtsinterpretation, in: ZRP 1996, S. 10 (11 ff.); *Christian Hillgruber*, Können Minderheiten Mehrheiten blockieren?, in: Kirche und Recht 2010, S. 8 ff.

⁸ EGMR, 2. Kammer (N 1), Rn. 50 ff.

Überzeugungen gesehen haben könnte, doch reicht ihre subjektive Wahrnehmung allein nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 2 1. ZPEMRK festzustellen.⁹ Die Große Kammer hebt hervor, dass weder die Klägerin noch ihre beiden mittlerweile volljährigen Söhne behaupten konnten, dass die Anwesenheit des Schulkreuzes zu tendenziös-bekehrnden Unterrichtsmethoden geführt habe oder dass die Schüler jemals eine entsprechende Äußerung eines Lehrers vernommen hätten.¹⁰ Die Große Kammer begnügt sich freilich nicht damit, sondern wendet sich sodann den Fragen zu, die der Fall – über das Vorliegen eines Eingriffs hinaus – aufwirft.

II. Schulwesen als nationale Eigenheit

Die 2. Kammer hat die EMRK-Vertragsstaaten in die Pflicht nehmen wollen, bei jeglicher schulisch vermittelter Wertorientierung religiös-weltanschaulicher Art strikte Neutralität zu wahren.¹¹ Die Große Kammer betont hingegen, dass Planung und Gestaltung des Unterrichts in die Kompetenz der Vertragsstaaten fallen und von Land zu Land variieren. Art. 2 1. ZPEMRK verwehrt dem Staat nicht, religiöse und philosophische Kenntnisse zu vermitteln. Eltern können vom Staat keine bestimmte Form der Erziehung verlangen, auch können sie einer Einbeziehung von religiösen und philosophischen Inhalten in den Lehrplan nicht grundsätzlich widersprechen. Allerdings ist der Staat verpflichtet, derartige Inhalte objektiv zu vermitteln und die Schüler zur kritischen Auseinandersetzung in einer ruhigen Atmosphäre zu befähigen. Stets hat der Staat die religiös-weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern zu beachten. Dies gilt nicht nur für die Lehrinhalte im engeren Sinne, sondern für das gesamte schulische Umfeld wie für die Ausstattung der Klassenräume. Die Grenze, die der Staat niemals überschreiten darf, ist die Grenze zur Indoktrination.¹²

III. „Margin of appreciation“

Der EGMR vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass den Vertragsstaaten eine bei der Kontrolle durch den Gerichtshof stets zu beachtende Beurteilungsspanne („margin of appreciation“ / „marge d'appréciation“) zusteht. Insbesondere ist dieser Grundsatz in Fällen beachtet worden, die die Religionsfreiheit betrafen,¹³ weil es diesbezüglich keinen europäischen Konsens gibt; unter den Vertragsstaaten reicht das Spektrum vom Laizismus bis zur Staatskirche. Umso erstaunlicher war, dass die 2. Kammer in ihrem Kruzifix-Urteil auf die „margin of appreciation“ gar nicht eingegangen ist. Anders die Große Kammer: Sie belegt den fehlenden europäischen Konsens zunächst mit einem Überblick über Recht und

Praxis der Vertragsstaaten bezüglich religiöser Symbole in staatlichen Schulen.¹⁴ Sodann äußert sie sich bewusst nicht zur Bedeutung des Kreuzes als Identität stiftendes Symbol der geistigen und geschichtlichen Herkunft eines Staates, als Ausdruck der Tradition eines Landes, sondern betont unter Verweis auf den fehlenden europäischen Konsens, dass die Entscheidung darüber, ob und wie nationale Identität gestiftet und Tradition lebendig gehalten werden soll, mithin auch die Entscheidung, Kreuze in staatlichen Schulen anzubringen, in das Ermessen des jeweiligen Staates fällt.¹⁵

Gleichwohl entbindet der Verweis auf die „margin of appreciation“ den Gerichtshof nicht von seiner Kontrollpflicht. Er muss vielmehr sicherstellen, dass die Grenze zur Indoktrination nicht überschritten wird. Indoktrination liegt aber nicht schon deshalb vor, weil es um Symbole oder Inhalte geht, die der Religion zuzuordnen sind, der die Mehrheit eines Landes angehört. Wenn etwa das betreffende Land mehrheitlich christlich geprägt ist, ist die Einräumung eines gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen größeren Anteils christlicher Inhalte von der „margin of appreciation“ gedeckt.¹⁶ Der Umstand, dass Schülern Raum zur Entfaltung gegeben wird, die entweder nichtchristlichen Religionen oder Weltanschauungen angehören oder aber gar keiner Religion oder Weltanschauung folgen, wirkt ausgleichend.¹⁷

Erneut wird darauf hingewiesen, dass das Kreuz an der Wand ein passives Symbol ist. Was seinen Einfluss auf die Schüler betrifft, kann es nicht mit didaktischem Vortrag oder mit der Teilnahme an religiösen Zeremonien verglichen werden. Die Große Kammer widerspricht in diesem Zusammenhang der Auffassung der Vorinstanz, wonach das Kreuz ein starkes Symbol mit erheblicher Wirkung sei, vergleichbar dem Kopftuch der islamischen Lehrerin.¹⁸ Die beiden Fälle sind mit Blick auf die Wirkung des Symbols und insbesondere auf das Alter der Schüler völlig verschieden und daher nicht vergleichbar.¹⁹

Nach alledem liegt in der Entscheidung der Behörden, die Kruzifixe in den Räumen der staatlichen Schule zu belassen, kein Verstoß gegen Art. 2 1. ZPEMRK. Auch unter dem gesonderten Blickwinkel des Art. 9 EMRK

⁹ EGMR, Große Kammer (N 2), Rn. 66.

¹⁰ EGMR, Große Kammer (N 2), Rn. 74.

¹¹ EGMR, 2. Kammer (N 1), Rn. 47 ff.

¹² EGMR, Große Kammer (N 2), Rn. 59 ff., 63 ff.

¹³ Vgl. EGMR, Rs. Wingrove gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 17419/90, Rn. 58.

¹⁴ EGMR, Große Kammer (N 2), Rn. 26 ff.; zur Entwicklung in Italien Rn. 17 ff.

¹⁵ EGMR, Große Kammer (N 2), Rn. 68 ff.

¹⁶ EGMR, Große Kammer (N 2), Rn. 70 f. unter Hinweis auf Rs. Folgerø gegen Norwegen, Nr. 15472/02.

¹⁷ EGMR, Große Kammer (N 2), Rn. 74.

¹⁸ EGMR, 2. Kammer (N 1), Rn. 54 f. verweist diesbezüglich auf Rs. Dahlab gegen die Schweiz, Nr. 42393/98.

¹⁹ EGMR, Große Kammer (N 2), Rn. 72 f. Wohl nur auf das Alter der Schüler, nicht aber auf die unterschiedliche Wirkung von Schulkreuz und Kopftuch stellt *Martin Morlok* (in: *Der Spiegel*, Nr. 12, 21.3.2011, S. 21) ab, wenn er, nach dem Kopftuch gefragt, mit einiger Vorsicht sagt, dass im Lichte des Urteils Schüler mit zunehmendem Alter den Anblick eines nach außen getragenen religiösen Symbols eher hinzunehmen hätten.

ergibt sich nichts anderes.²⁰

IV. Fazit

Das Urteil der Großen Kammer nimmt die dringend notwendige Korrektur des Urteils der 2. Kammer vor. Wenn schon Zweifel am Vorliegen eines Eingriffs bestehen, ist die Auffassung nur konsequent, dass das Vorhandensein von Schulkreuzen keine Indoktrination darstellt. Das Urteil achtet darüber hinaus die Verfassungshoheit der Vertragsstaaten der EMRK und vermeidet eine Euro-Gleichmacherei, die dem EGMR nicht zusteht.

Der EGMR besänftigt damit – fürs Erste – jene Kritiker, die in den letzten Jahren zunehmend darüber geklagt haben, dass der Straßburger Gerichtshof in Fragen der EMRK den Vertragsstaaten mittlerweile weniger Freiraum lasse als der EuGH den EU-Mitgliedstaaten in Fragen des Unionsrechts. – Am Rande bemerkt: Offensichtlich mussten bis zur Feststellung der Klägerin und ihrer beiden Söhne, dass die bloße Anwesenheit des Kreuzes im Klassenzimmer zu keiner Zeit tendenziöse Lehrmethoden oder auch nur entsprechende Bemerkungen von Lehrkräften zur Folge gehabt habe, seit Beginn des Rechtsstreits immerhin neun Jahre ins Land gehen.

²⁰ EGMR, Große Kammer (N 2), Rn. 77 f.